

Eissportverein Dielsdorf- Niederhasli

Statuten

1. Name, Sitz, Ziel

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Eissportverein Dielsdorf - Niederhasli (EVDN) besteht mit Sitz in Niederhasli ein Verein im Sinne von ZGB Art.60 ff. Er ist hervorgegangen aus der Fusion der beiden Vereine Schlittschuhclub Dielsdorf und Erlen-Hockey Club Niederhasli.

Ziel

Art. 2

Der Verein bezweckt die Ausübung des Eishockeysportes in allen Altersklassen, wobei der Förderung des Nachwuchses eine vorrangige Bedeutung zukommt. Der EVDN behält sich vor, bei Bedarf seine Aktivitäten auf weitere Eissportarten auszudehnen.

Das Ziel wird erreicht durch Teilnahme an den vom Verband ausgeschrieben Spielen (Cup und Meisterschaft).

Verbandsmitgliedschaft

Art. 3

Der Eissportverein Dielsdorf - Niederhasli ist Mitglied des Schweizerischen Eishockeyverbandes (SEHV) und des Kantonal Zürcherischen Eishockeyverbandes (KZEHV) und ist als solches den Statuten und Reglementen dieser Verbände unterstellt.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 4

Der Verein besteht aus

a) Aktivmitgliedern

aa) Aktivspieler kann werden, wer sich im Eishockeysport aktiv betätigen will, den Altersbestimmungen des SEHV entspricht und keinem anderen, dem SEHV angeschlossenen Club als Spieler oder Vorstandsmitglied angehört.

ab) Nachwuchs- und Seniorenspieler kann werden, wer sich im Eishockeysport aktiv betätigen will und den Altersbestimmungen des SEHV entspricht.

b) Passivmitgliedern

Passivmitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich mit einem jährlichen Mindestbeitrag, der an der Generalversammlung festgelegt wird, verpflichten, den EVDN zu unterstützen.

c) Supportern

Supporter können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich mit einem jährlichen Mindestbeitrag, der an der Generalversammlung festgelegt wird, verpflichten, den EVDN zu unterstützen.

d) Schiedsrichtern

Schiedsrichter sind Mitglieder, die sich im Namen des EVDN dem SEHV als Spielleiter zu Verfügung stellen und vom Vorstand als solche bestätigt werden.

e) Ehren- und Freimitgliedern

Ehrenmitglieder oder Freimitglieder sind natürliche Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung als solche ernannt werden.

f) Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder sind natürliche Personen, die von der Generalversammlung als solche ernannt werden und keinem anderen, dem SEHV angeschlossenen Verein angehören.

- g) Vorstands-Beisitzern und Kommissionsmitgliedern TK/NK**
Vorstands-Beisitzer(innen) und Kommissionsmitglieder TK/NK sind natürliche Personen, die vom Vorstand auf die Dauer eines Jahres gewählt sind.
- h) Mannschaftsbetreuern**
Mannschaftsbetreuer(innen) sind natürliche Personen, die sich verpflichten eine Nachwuchs- oder Aktivmannschaft für mindestens eine Saison zu betreuen und vom Vorstand als solche bestätigt werden.
- i) Trainer und Assistententrainern**
Trainer und Assistententrainer sind natürliche Personen, die vom Vorstand vertraglich für die Dauer eines Jahres verpflichtet werden.

Eintritt

Art. 5

Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Aufnahme oder Abweisung kann an der Generalversammlung in Erwägung gezogen werden.

Austritt

Art. 6

Austrittserklärungen sind schriftlich bis 5 Tage vor Ende des Vereinsjahres, spätestens per 30. April, dem Vorstand einzureichen. Der Austritt wird erst nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein rechtswirksam. Zu spät eingereichte Austrittserklärungen verpflichten zur vollständigen Beitragszahlung für das laufende Vereinsjahr.

Ausschluss

Art. 7

Mitglieder, die sich den Anordnungen der Vereinsorgane nicht fügen oder ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, sowie solche, die dem Interesse oder Ansehen des Vereins zuwiderlaufen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Suspension

Art. 8

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder aus disziplinarischen Gründen suspendieren. Eine Suspension kann an die Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

Folgen von Austritt und Ausschluss

Art. 9

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlischt jegliches Anrecht desselben auf das Vereinseigentum.

Stimmrecht

Art. 10

Stimmberechtigt sind:

- Ehren- und Freimitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Aktivmitglieder ab Altersstufe Junioren
- Schiedsrichter ab Altersstufe Junioren
- Vorstands Beisitzer(innen) und Kommissionsmitglieder TK/NK
- Mannschaftsbetreuer
- Trainer und Assistententrainer
- Eltern von Spieler der Stufen Bambini – Novizen (pro Familie 1 Stimme)
- Supporter (bei juristischen Personen = 1 Stimme)

Eine Stimmvertretung ist nicht möglich.

Das Stimmrecht der Passivmitglieder ist beschränkt auf Wahlgeschäfte der Generalversammlung.

Jahresbeitrag

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung setzt die verschiedenen Jahresbeiträge fest. Diese sollen im Minimum CHF. 200.00 für Aktivspieler und CHF. 100.00 für Nachwuchsspieler (bis 20 Jahre) betragen.

Beitragspflichtig sind:

- Aktivmitglieder
- Nachwuchsspieler
- Passivmitglieder (Minimalbeitrag CHF. 50.00)
- Ehren- und Freimitglieder (50% des Beitrages von Aktivmitgliedern)

- Supporter (Minimalbeitrag CHF. 100.00)

Vom Mitgliederbeitrag befreit sind:

~~- Ehren- und Freimitglieder~~

- Mitglieder, welche im Namen des EVDN als Ligaschiedsrichter dem SEHV gemeldet sind und eingesetzt werden und nicht aktiv Eishockey spielen.

Die Haftung der Vereinsmitglieder ist auf den festgesetzten Jahresbetrag sowie **den Skateathon-Beitrag** begrenzt.

Versicherung

Art. 12

Die Versicherung der Aktivmitglieder ist obligatorisch und Sache des einzelnen Mitgliedes. Bei minderjährigen Spielern sind die Eltern für die Versicherung verantwortlich.

III. Organisation

Organe

Art.13

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 14

Die ordentliche Generalversammlung findet vor dem 30. Juni statt, jedoch immer vor der Delegiertenversammlung des SEHV und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmezählern
- Genehmigung der Traktandenliste
- Abnahme des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen (Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren)
- Revision oder Ergänzung der Statuten
- Anträge des Vorstandes
- Anträge von Mitgliedern
- Fusion und Auflösung des Vereins

Eine ausserordentliche (a.o.) Generalversammlung kann einberufen werden

- durch den Vorstand
- auf Begehren von einem Fünftel aller Vereinsmitglieder.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhalten den Mitgliedern mindestens acht Tage vorher, unter Nennung der Traktanden, bekannt gegeben wurde. **Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt ausschliesslich auf elektronischem Weg (e-mail etc.)**

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen bis fünfzehn (15) Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr im ersten Wahlgang. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Aktivspieler ab Altersstufe Junioren obligatorisch.

Absenz ohne schriftliche Abmeldung kann eine Busse zur Folge haben.

Die Höhe der Busse legt der Vorstand fest.

Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und kann durch eine beliebige Anzahl von Beisitzern erweitert werden.

Ressorts: Präsident, TK-Chef, Sportchef, Kassier, Aktuar, Materialchef, Werbung/PR und **J&S Coach**. Das Amt des Vizepräsidenten ist mit einem anderen Amt kumulierbar.

Der Präsident wird von der Generalversammlung namentlich gewählt. Der Rest des Vorstandes konstituiert sich selbst. Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident (Stichentscheid).

Der Vorstand besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und übernimmt die Verantwortung im Rahmen der ihm übertragenen Kompetenzen. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes ausserhalb des durch die Generalversammlung abgenommenen Budgets beträgt CHF. 2000.00 pro Budgetposition, jedoch maximal 10 % des gesamten Ausgabenbudgets.

Der Vorstand wählt die Kommissionen, Funktionäre und Trainer.

~~Pro Saison dürfen nicht mehr als neun auswärtige Aktivspieler verpflichtet werden, welche eine Transfer-, Leih- oder Ablösesumme verursachen.~~

Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen die jeweils bis zur ordentlichen Generalversammlung abzuschliessende Jahresrechnung und erstatten der GV einen schriftlichen Bericht. Es sind zwei Revisoren und ein Suppleant zu wählen. Sie müssen bei jeder Generalversammlung neu bestätigt werden.

Technische- / Nachwuchs- Kommissionen

Art. 17

Die Technische- und Nachwuchskommissionen bestehen je aus 3 - 9 Mitgliedern und werden vom Vorstand auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der TK/NK untersteht das sportliche / technische Vereinsgeschehen. Sie erstellen je ein Pflichten- und Kompetenzenheft, welche vom Vorstand zu genehmigen sind.

Weitere Kommissionen

Art. 18

Der Vorstand ist berechtigt, für spezielle Aufgaben weitere Personen und Kommissionen einzusetzen. Das gleiche Recht steht auch der GV zu.

IV. Finanzielles

Vereinsjahr

Art. 19

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des darauf folgenden Jahres.

~~Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres.~~

V. Schlussbestimmungen

Publikationen

Art. 20

Sämtliche Publikationen des Vereins an die Mitglieder erfolgen durch Zirkulare, Vereinszeitung mittels elektronischer Medien oder in amtlichen Publikationen.

Statuten-Revision

Art. 21

Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens zwei Fünfteln der Mitglieder. Ein solches Begehren ist dem Vorstand bis Ende Kalenderjahr schriftlich einzureichen.

Für die Statutenrevision bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das Traktandum "Statutenabänderungen" ist den Mitgliedern vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich mitzuteilen.

Auflösung oder Fusion

Art. 22

Die Auflösung / Fusion des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter acht gesunken ist oder durch Beschluss einer Generalversammlung durch 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das Traktandum „Auflösung“ oder "Fusion" muss in der Einladung publiziert werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins hat der Vorstand die Liquidation zu besorgen und nach deren Abschluss einer a.o. Generalversammlung Bericht und Abrechnung zu erstatten. Ein allfälliges Clubvermögen ist gemäss besonderem Beschluss dieser Versammlung zu verwenden.

Inkrafttreten

Art. 23

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung des SC Dielsdorf und Erlen-Hockey Club Niederhasli vom 19.02.1988 genehmigt und treten mit erfolgter rechtsgültiger Fusion der beiden Vereine in Kraft.

Statutenrevision

Die revidierten Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 15.04.1994 genehmigt und treten am 16.04.1994 in Kraft.
Niederhasli, 16. April 1994

Die Änderung von Art. 14 der Statuten wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 11.06.2004 genehmigt und tritt am 12.06.2004 in Kraft.
Niederhasli, 12. Juni 2004

Die Änderung von Art. 11 der Statuten wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 03.06.2005 genehmigt und tritt am 04.06.2005 in Kraft.
Niederhasli, 04. Juni 2005

Die Änderung von Art. 10 der Statuten wurde an der ordentliche Generalversammlung vom 08.06.2007 genehmigt und tritt am 09.06.2007 in Kraft. Steinmaur, 08.06.2007

Die Änderung von Art. 15, Abschnitt 6 der Statuten wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 30.05.2008 genehmigt und tritt am 01.06.2008 in Kraft. Steinmaur, 30.05.2008

Die Änderung von Art. 10, und Art. 15, Abschnitt 6 der Statuten wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 12.06.2009 genehmigt und tritt am 13.06.2009 in Kraft. Steinmaur, 12.06.2009

Die Änderung von Art. 19, Abschnitt 4 der Statuten wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 23.06.2017 genehmigt und tritt am 24.06.2017 in Kraft. Niederglatt, 23.06.2017

Die Änderung von Art. 11, wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 22.06.2018 genehmigt und tritt am 23.06.2018 in Kraft. Niederglatt, 22.06.2018

Die Änderung von Art. 14, wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 22.06.2018 genehmigt und tritt am 23.06.2018 in Kraft. Niederglatt, 22.06.2018

Die Änderung von Art. 15, wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 26.06.2020 genehmigt und tritt am 27.06.2020 in Kraft. Dielsdorf, 26.06.2020